

3. April 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 256 ZPO

Leitsatz:

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses fehlt einer
Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Herab-
gruppierung jedenfalls dann das selbständige Fest-
stellungsinteresse, wenn gegenüber einer daraus sich
ergebenden rückständigen Gehaltsdifferenz die Einrede
der Verjährung erhoben ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 20/55
Urteil des BAG vom 3. April 1958

LAG Bayern,
(Sitz Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 20/55

109/54/VI

Nürnberg, (Sitz Nürnberg)

teilstenor den
Prozessbevollmäch-
tigten der Parteien
gestellt am
April 1958

z. Groll,
Regierungsobersekretär
s. Urkundsbeamter
s. Geschäftsstelle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 4. März 1958 durch den Senatspräsidenten
Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Pecher
und die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
VI. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Sitz Nürnberg, vom 16. November 1954 - Ber.Reg.
Nr. N 109/54/VI - wird auf Kosten des Klägers
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage
als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war seit dem 1. Januar 1946 als Angestellter beim Flüchtlingsamt Schweinfurt-Land mit der Wahrung der Geschäfte des Amtsleiters betraut und erhielt eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II der Anlage 1 zur TO.A. Mit Rücksicht auf die Eingliederung der Flüchtlingsverwaltung in die innere Verwaltung und auf die durch die Währungsreform bedingten Sparmaßnahmen des Staates kündigte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 10. August 1948 zum 30. September 1948 mit dem Ziele einer Herabstufung von der Vergütungsgruppe II nach III und mit Schreiben vom 23. Oktober 1948 zum 31. Dezember 1948 mit dem weiteren Ziele einer Herabstufung von Vergütungsgruppe III nach IV. Der Kläger setzte das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1948 hinaus unter Entgegennahme der Vergütung nach der jeweils niedrigeren Gruppe fort. Eine behördliche Zustimmung zu den Herabgruppierungen nach den Lohnstopbestimmungen holte der Beklagte nicht ein.

Der Kläger ist der Ansicht, die Änderungskündigungen verstießen gegen § 2 des Lohnstopaufhebungsgesetzes vom 3. November 1948 und seien daher nach § 134 BGB nichtig.

Er hat auf Feststellung geklagt, daß die beiden Herabstufungen rechtsunwirksam sind.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Landesarbeitsgericht hält die Feststellungsklage nach § 256 ZPO für zulässig, da anzunehmen sei, daß sich der Staat dem rechtskräftigen Spruch beugen werde. Es meint jedoch, die Klage sei unbegründet. Allerdings hätten die ohne Zustimmung der Arbeitsbehörde vorgenommenen Herabstufungen gegen § 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 117) in der Fassung des Zweiten



- 3 -

Änderungsgesetzes vom 2. August 1950 (BGBl. S. 352) verstoßen, wonach zur Herabsetzung der dem Lohnstop unterliegenden Gehälter bis zu einer neuen tariflichen Regelung, jedoch nicht über den 30. Juni 1951 hinaus, die Zustimmung der Arbeitsbehörde erforderlich gewesen sei. Die Herabgruppierungen seien aber nicht nichtig, sondern nur schwebend unwirksam gewesen. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung für Angestellte in der Staatsverwaltung vom 28. September 1949, spätestens jedoch am 1. Juli 1951, seien die Herabgruppierungen des Klägers wirksam geworden, und zwar mit rückwirkender Kraft.

II. Ob die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Wirksamkeit der Herabgruppierungen zutreffend sind, kann dahingestellt bleiben; denn die Klage war entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts schon deshalb abzuweisen, weil ihr das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlt. Der Kläger verlangt die Feststellung der Unwirksamkeit der Herabstufungen, d.h. die Feststellung der Unwirksamkeit der beiden Änderungskündigungen und der danach jeweils abgeschlossenen neuen Verträge. Hieran hat der Kläger jedoch kein selbständiges Interesse mehr.

Aus den vom Landesarbeitsgericht im Tatbestand in Bezug genommenen Schriftsätzen ergibt sich, daß der Kläger bereits im Jahre 1951 bei dem Beklagten ausgeschieden ist. Es geht ihm daher nicht darum, sein Dienstverhältnis zum Beklagten zu klären. Mit der Feststellungsklage will er vielmehr allein eine Nachzahlung der Gehaltsdifferenz zwischen den einzelnen Vergütungsgruppen bis zu seinem Ausscheiden erreichen. Das geht schon daraus hervor, daß er in der ersten Instanz neben die Feststellungsklage eine Leistungsklage gestellt hatte, mit der er die Differenzbeträge für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Juni 1951 geltend machte. Aber auch abgesehen davon ist nicht ersichtlich, welchen selbständigen Feststellungswert die Unwirksamkeit der Herabgruppierung für den Kläger noch irgendwie haben sollte, nachdem das Arbeitsverhältnis der Parteien seit Jahren beendet ist. Die Frage nach der Wirksamkeit der Änderungskündigungen und der danach abge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

geschlossenen Verträge kann nichts anderes mehr sein als ein Element des Streites, ob der Beklagte zur Nachzahlung von Differenzbeträgen verpflichtet ist.

Für die Austragung dieses Rechtsstreites hätte der Kläger, worauf ihn übrigens der Beklagte wiederholt hingewiesen hat, die Leistungsklage wählen müssen. Allerdings wird die Feststellungsklage gegen den Fiskus entgegen dem Grundsatz, daß die Möglichkeit einer Leistungsklage die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ausschließt, für zulässig gehalten, weil davon auszugehen ist, daß der Fiskus im Falle der Feststellung zur Leistung fähig und bereit sein wird. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage gegen den Fiskus wird unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie vor allem dann bejaht, wenn einzelne Fragen aus dem Dienstverhältnis eines noch im Dienst stehenden Arbeitnehmers streitig geworden sind, die sowohl für die Vergangenheit wie die Zukunft Bedeutung haben, weil die Feststellungsklage hier in der Regel zu einer einfacheren Erledigung der vorhandenen Streitpunkte führt (vgl. BAG 1, 60; BAG AP Nr.1 zu § 3 TO.A und Nr.2 zu § 9 TVG; BGHZ 2, 250; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. III 5b; Rosenberg, Lehrbuch der ZPO, 6. Aufl., Seite 383).

Im vorliegenden Falle hat der Beklagte aber von Anfang an eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er auf Grund der vom Kläger begehrten Feststellung (daß nämlich die Änderungskündigungen und die darauf geändert geschlossenen Verträge ungültig geblieben seien) die dem Kläger angeblich zustehende Gehaltsdifferenz nicht nachzahlen werde, indem er sich darauf berufen hat, daß eventuelle Ansprüche des Klägers verjährt seien. Man kann daher weder von der allgemeinen Annahme ausgehen, daß der Beklagte als Fiskus im Falle der Feststellung zur Leistung bereit sein wird, noch ist bei dieser besonderen Sachlage die Feststellungsklage unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie gerechtfertigt; denn sie ist nicht einmal geeignet, für die Vergangenheit eine vollständige Klärung herbeizuführen. Und wenn das Gericht die vom Kläger verlangte Feststellung treffen würde, so ist nicht zu erwarten, daß der Beklagte, der sich auf Verjährung beruft, dem Kläger die



Gehaltsdifferenz nachzahlen wird. Der Kläger müßte also eine Leistungsklage, zum mindesten aber eine Klage auf Feststellung der Gehaltsdifferenz erheben, um eine Entscheidung über die Einrede der Verjährung herbeizuführen, ohne die ein selbständiges Feststellungsinteresse hier nicht bestehen kann. Eine Umdeutung des vorliegenden Klageantrages in eine Klage auf Zahlung oder Feststellung einer Gehaltsdifferenz ist nicht möglich.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Pecher

Dr. Sinning

Viertel

